
Nummer 13/14, 2. April 2026, Seite 121

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Stichwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters am 22. März 2026

Allgemeinverfügung Temporäre Änderung der Betriebszeiten des Stadtmarktes Augsburg

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Bekanntmachung der 17. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Kommunale Wärmeplanung für das Stadtgebiet Augsburg – öffentliche Einsichtnahme lt. WPG

Bewerbungen zur Lechhauser Kirchweih 2026

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Von-Osten-Str. 11*
- *Diebelbachstr. 121/123*

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n) Nr. 3144

**Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses
der Stichwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
am 22. März 2026**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 24.03.2026 folgendes abschließendes Ergebnis der Stichwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:	212.027
Die Zahl der Personen, die gewählt haben:	78.420
Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	77.905
Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	515

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerbenden:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	(Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	Weber Eva, Oberbürgermeisterin, 1977	33.826
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	Dr. Freund Florian, Volkswirt	44.079

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass **Dr. Freund, Florian** mit **44.079** gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Oberbürgermeister gewählt ist.

Die gewählte Person hat die Wahl wirksam angenommen.

24.03.2026
Simone Derst-Vogt
Wahlleiterin der Stadt Augsburg

**Allgemeinverfügung
Temporäre Änderung der Betriebszeiten des Stadtmarktes Augsburg**

Die Stadt Augsburg, vertreten durch das Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen, erlässt gemäß § 29 der Satzung über den Stadtmarkt Augsburg vom 10.06.2009 (ABl. vom 26.06.2009, S. 147) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die mit den Allgemeinverfügungen vom 01.04.2025 und 17.12.2025 festgesetzte temporäre Verlängerung der Verkaufszeiten des Stadtmarktes Augsburg an Samstagen wird beginnend am 01.05.2026 bis zum Ablauf des 31.12.2026 weiter fortgeführt.

Das Ende der Verkaufszeiten wird an den Samstagen auf 17:00 Uhr festgesetzt. Die Kernzeiten des Verkaufs verbleiben unverändert bei 14:00 Uhr.

2. Die Einhaltung dieser vorgenannten längeren Verkaufszeiten liegt auch weiter in der Disposition der jeweiligen Beschicker und erfolgt auf freiwilliger Basis; eine Verpflichtung besteht nicht.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

- Die seit April 2025 auf der Grundlage von Allgemeinverfügungen erfolgte Verlängerung der Öffnungszeiten am Samstag bis 17:00 bzw. 16:00 Uhr (über die Winterzeit) zielte darauf ab, im Rahmen einer Pilotphase eine derartige Erweiterung der Marktzeiten am Samstag zu erproben. Es sollte eine belastbare Datengrundlage für die zukünftige Ausgestaltung der Öffnungszeiten des Stadtmarktes geschaffen werden.
- Die nun vorliegenden Auswertungen der Kunden- und Passantenbefragungen sowie die Rückmeldungen der teilnehmenden Beschicker zeigen eine überwiegend positive Resonanz auf die verlängerten Öffnungszeiten.

- Mit der nun möglichen Entscheidung über eine Verstetigung dieser Öffnungszeiten im Wege der Satzungsänderung soll sich der ab Mai 2026 neu konstituierende Stadtrat bis spätestens Ende 2026 befassen. Gegebenenfalls sind auch weitere Anpassungen in diesem Regelwerk vorzunehmen.
- Die befristete Verlängerung der Öffnungszeiten erfolgt auf der Grundlage des § 29 der Satzung über den Stadtmarkt Augsburg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann einzelfallbezogen **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

Postanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg, 86143 Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Augsburg, den 26.03.2026

Stadt Augsburg
Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen



Dr. Wolfgang Hübschle
Berufsmäßiger Stadtrat

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Preise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg für die Standard-Netzanschluss- und Versorgungsverträge „Augsburg Wärme“ zum 2. Quartal 2026 (ab 01.04.2026) geändert haben. Die neuen Preisblätter und Netzanschluss- und Wärmelieferungsverträge sind auf unserer Homepage unter swa.to/fernwaerme als Download verfügbar oder liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden. Alternativ können die Preisblätter auch per Mail unter fernwaerme@sw-augsburg.de angefordert werden.

1. Kunden mit Kleinverbrauch bis 20 kW „Augsburg Wärme“

Ab dem 01.04.2026 gelten für das 2. Quartal 2026 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis 1 (GP1) ≤ 10 kW	71,51	85,10	Euro/Monat
Grundpreis 2 (GP2) 11 - 20 kW	92,54	110,12	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	6,73	8,01	Cent/kWh
Emissionspreis (EP)	0,211	0,25	Cent/kWh

Preisanpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Anlage 1 zum Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 fließen für das 2. Quartal 2026 die folgenden Faktoren ein:

Lohnindex (Mittelwert aus Juli 2025 mit Dez. 2025):	L =	118,80
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Juli 2025 mit Dez. 2025):	IG =	118,26
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Juli 2025 mit Dez. 2025):	EG =	197,55
Fremdbezug	FB =	64,86
Holzindex (Mittelwert aus Juli 2025 mit Dez. 2025):	Bio =	112,90
Wärmemarktindex (Mittelwert aus Juli 2025 mit Dez. 2025):	WP =	165,40
Carbon-Leakage-Faktor	CLF =	0,30
TEHG-Index (Mittelwert aus Okt. 2024 mit Sept. 2025):	TEHG =	70,04

2. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW „Augsburg Wärme“

Ab dem 01.04.2026 gelten für das 2. Quartal 2026 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	78,69	93,64	Euro/kW
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 250.000 kWh (AP 1)	6,73	8,01	Cent/kWh
für jede weitere kWh bis 900.000 kWh (AP 2)	6,60	7,85	Cent/kWh
für die 900.000 kWh überschreitende Menge (AP 3)	6,32	7,52	Cent/kWh
Emissionspreis (EP)	0,211	0,25	Cent/kWh

Preisanpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Anlage 1 zum Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 fließen für das 2. Quartal 2026 die folgenden Faktoren ein:

Lohnindex (Mittelwert aus Juli 2025 mit Dez. 2025):	L =	118,80
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Juli 2025 mit Dez. 2025):	IG =	118,26
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Juli 2025 mit Dez. 2025):	EG =	197,55
Fremdbezug	FB =	64,86
Holzindex (Mittelwert aus Juli 2025 mit Dez. 2025):	Bio =	112,90
Wärmemarktindex (Mittelwert aus Juli 2025 mit Dez. 2025):	WP =	165,40
Carbon-Leakage-Faktor	CLF =	0,30
TEHG-Index (Mittelwert aus Okt. 2024 mit Sept. 2025):	TEHG =	70,04

Bekanntmachung der 17. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Am Freitag, den 17.04.2026, um 09:30 Uhr
findet im Sitzungssaal „Donau“ im Bezirk Schwaben (Am Hafnerberg 10, 86152 Augsburg) die 17. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Durchführende im Rettungsdienstbereich Augsburg; Wasserrettung; Kurzvorstellung der Wasseracht - Kenntnisnahme -
2. Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD); Tätigkeitsbericht - Kenntnisnahme -
3. Region der Lebensretter, schriftlicher Kurzbericht zum Projektstatus - Kenntnisnahme
4. TRUST IV-Bedarfsgutachten - Beschlussvorlage –
5. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift - Beschlussvorlage -
6. Sonstiges/Verschiedenes/Wünsche, Fragen, Anregungen - Kenntnisnahme -

Augsburg, den 24.03.2026

Gez.

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

Kommunale Wärmeplanung für das Stadtgebiet Augsburg – öffentliche Einsichtnahme lt. WPG

Das Umweltamt der Stadt Augsburg aktualisiert und erweitert den im Januar 2025 veröffentlichten Energienutzungsplan Wärme zu einer kommunalen Wärmeplanung lt. Wärmeplanungsgesetz (WPG). In den Entwurf der Wärmeplanung kann im Zeitraum **20.4.2026 bis 20.5.2026** auf den Internetseiten der Stadt Augsburg Einsicht genommen werden. Innerhalb dieses Zeitraums können Hinweise, Fragen und Stellungnahmen eingereicht werden. In diesem Rahmen ist auch eine öffentliche Informationsveranstaltung (online) mit Hinweisen zum vorgelegten Entwurf und zur Einsichtnahme geplant; sie findet Mitte/Ende April, voraussichtlich am 22.4.2026, 18:30 bis 20:00 Uhr, statt. Nähere Informationen und die Zugangs-Links werden auf der Seite augsburg.de/waermeplanung bereitgestellt. Interessenten ohne Zugang zu Online-Angeboten steht das Umweltamt der Stadt Augsburg für Auskünfte und Informationen zum Entwurf der Wärmeplanung nach Vereinbarung gerne zur Verfügung.

Stadt Augsburg – Umweltamt
Telefon: 0821 324-7322
Kontaktformular: [Umweltamt - Wärmeplanung](#)
E-Mail: waermeplanung@augsburg.de
Internet: augsburg.de/waermeplanung

Bewerbungen zur Lechhauser Kirchweih 2026

Die Lechhauser Kirchweih 2025 findet vom 17. Oktober 2026 bis 25. Oktober 2026 auf der Klausstraße (Ecke Schenkendorfstraße) bis Brunnenstraße in 86165 Augsburg (Lechhausen) statt.

Falls Sie gerne als Beschicker an der Lechhauser Kirchweih teilnehmen möchten, senden Sie bitte eine schriftliche Bewerbung bis **spätestens 1. August 2026** (maßgeblich ist der Posteingang beim Veranstalter) an die unten genannte Adresse:

Die Bewerbung muss folgende Angaben beinhalten:

- Persönliche Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer/Handynummer, E-Mail)
- Art, Größe, Tiefe und Höhe des Geschäftes
- Technische Daten (Stromanschluss usw.)
- Neuestes Bildmaterial

Hinweis:

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist für eine evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 2. August 2026 beginnt.

Stadt Augsburg
Marktamt
Fuggerstraße 12 a
86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon: 08 21/3 24-39 05
Telefax: 08 21/3 24-39 02
E-Mail: marktamt.stadt@augzburg.de

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.03.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2025-427-1DD
Bauvorhaben: Abbruch und Errichtung von zwei Balkonanlagen
Baugrundstück: Von-Osten-Str. 11
Flur Nr.: 394/12, 394/25
Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 30.03.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2025-405-1
Bauvorhaben: Neubau eines Doppelhauses mit Garagen
Baugrundstück: Diebelbachstr. 121/123
Flur Nr.: 920/58
Gemarkung: Bergheim

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit dem Sachbearbeiter, Herrn Smoll, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Der blaue Parkausweis Nr. 3144 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
Tel.: 324 - 92 22